



Aktenzeichen:
S 1 AL 173/17

Verkündet am:
24. Juni 2019

← Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Mainz	
2 5. JULI 2019	
Et	"

SOZIALGERICHT MAINZ

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB Rechtsschutz GmbH, -Büro Mainz-, Kaiserstr.

gegen

Bundesagentur für Arbeit,

- Beklagte -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Mainz auf die mündliche Verhandlung vom
24. Juni 2019

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 3/5 zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Gewährung höheren Arbeitslosengeldes (ALG) ab dem 07.06.2017.

Die 1961 geborene Klägerin hat zwei Kinder, von denen zumindest eins bei der Bewilligung von ALG zu berücksichtigen ist (geboren am 29.12.1996). Sie war vom 01.06.2012 als Krankenpflegerin bei der Universitätsmedizin M beschäftigt. Vom 10.11.2013 bis zum 09.03.2014, vom 30.10.2015 bis zum 17.04.2016 und vom 22.08.2016 bis zum 06.06.2017 war sie arbeitsunfähig erkrankt und erhielt Krankengeld bis zur Erschöpfung des Anspruchs.

Am 18.05.2017 meldete sie sich mit Wirkung zum 07.06.2017 arbeitslos und beantragte die Gewährung von ALG. Sie gab an, es bestünden gesundheitliche Einschränkungen des Leistungsvermögens, erklärte allerdings, sich im Rahmen des ärztlich festgestellten Leistungsvermögens zur Verfügung zu stellen.

Es wurde zu den Akten genommen eine Arbeitsbescheinigung der Universitätsmedizin Mainz vom 23.05.2017 mit Angaben zu den Arbeitsentgelten für den Zeitraum 01.06.2015 bis 31.08.2016. Weiter wurde mitgeteilt, dass die Abrechnung monatsweise erfolgt sei.

Durch Bewilligungsbescheid vom 03.07.2017 bewilligte die Beklagte der Klägerin vorläufig ALG für 540 Kalendertage ab dem 07.06.2017 in Höhe von täglich 20,78 € bei einem täglichen Bemessungsentgelt von 59,94 €, einem Leistungs-

gelt von 34,64 € sowie dem allgemeinen Leistungssatz und der Lohnsteuerklasse V.

Es wurde sodann ein Gutachten des ärztlichen Dienstes der Beklagten vom 11.07.2017, erstellt durch Dr. P, eingeholt, wonach keine längerfristige krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht.

Durch endgültigen Bewilligungsbescheid vom 5.07.2017 wurde die Bewilligung wie in der vorläufigen Bewilligung vom 03.07.2017 vorgenommen. Hiergegen hat die Klägerin Widerspruch eingelegt. Sie machte geltend, die Leistungsberechnung sei nicht nachvollziehbar, zudem liege keine ausreichende Begründung vor, da keine präzise Berechnung angegeben sei. Es sei nur das Entgelt des Arbeitgebers, aber nicht das Krankengeld in die Berechnung einbezogen worden. Zudem sei nicht der erhöhte Leistungssatz für ein unterhaltspflichtiges Kind gewährt worden.

- Durch Widerspruchbescheid vom 26.09.2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Berechnung sei zutreffend. Das Krankengeld könne keine Grundlage sein, auch sei der Zeitraum vom 01.06.2015 bis 30.06.2015 nicht einzubeziehen, da er nicht vollständig im Abrechnungszeitraum liege.

Hiergegen hat die Klägerin am 20.10.2017 vor dem Sozialgericht Mainz Klage erhoben. Sie macht zunächst geltend, die Beklagte gehe bei der Berechnung des ALG von falschen Grundlagen aus. Es liege ein unterhaltspflichtiges Kind vor, zudem sei der Widerspruchsbescheid rechtswidrig im Hinblick auf das ihr gezahlte Weihnachtsgeld. Sie habe im maßgeblichen Bemessungszeitraum ein Weihnachtsgeld i.H.v. 1.251 € erhalten. Dieses sei in voller Höhe bei der Bemessung des ALG zu berücksichtigen. Das Weihnachtsgeld liege im Bemessungszeitraum vom 07.06.2015 bis zum 06.06.2016 und es handele sich um in vollem Umfang abgerechnetes Arbeitsentgelt. Eine Einschränkung, wie sie die Beklagte vorneh-

me, dass Entgeltabrechnungszeiträume, die zeitlich mit Lohnersatzleistungen zusammenfallen, nicht zu berücksichtigen seien, enthalte das Gesetz nicht

Die Klägerin hat zur Stützung ihres Vorbringens Studienbescheinigungen der Tochter über die Einschreibung ab dem 01.04.2017 bis zumindest 31.03.2018 vorgelegt sowie einen Kindergeldfestsetzungs-Bescheid der Stadt M vom 28.03.2017. Daraufhin hat die Beklagte mit Änderungsbescheid vom 28.12.2017 den Leistungsbetrag auf 23,31 € täglich festgesetzt, da der Klägerin nun der erhöhte Leistungssatz zu zahlen sei. Ansonsten erfolgte die Bewilligung wie bisher.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 03.07.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2017 und in der Fassung des Änderungsbescheides vom 31.12.2017 zu verurteilen, ihr höheres Arbeitslosengeld ab dem 07.06.2017 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das Weihnachtsgeld sei zwar innerhalb des Bemessungsrahmens gezahlt worden, falle aber nicht in den Bemessungszeitraum, da es während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen gezahlt worden sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Zu Recht hat die Beklagte bei der Bewilligung von ALG im Rahmen der Bemessung der Höhe das während des Bezugs von Krankengeld gezahlte Weihnachtsgeld nicht einbezogen. Der angefochtene Bescheid vom 25.07.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 26.09.2017 sowie in der Fassung des Änderungsbescheides vom 28.12.2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Gegenstand des Verfahrens ist nur noch der Bescheid vom 25.07.2017 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 26.09.2017 sowie des Änderungsbescheides vom 28.12.2017 (§ 96 SGG). Der Bescheid vom 03.07.2017 hatte sich dagegen als vorläufige Bewilligung durch die endgültige Bewilligung im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB X auf andere Weise erledigt.

Das der Klägerin bewilligte ALG ist zutreffend berechnet worden.

Die Klägerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf ALG, da sie die Anwartschaftszeit erfüllt hat, sich persönlich arbeitslos gemeldet hat und arbeitslos im Sinne des §§ 138 SGB III gewesen ist (vgl. § 137 Abs. 1 SGB III). Denn sie war beschäftigungslos, hat die erforderlichen Eigenbemühungen vorgenommen und stand der Vermittlung durch die Beklagte zur Verfügung.

Gemäß § 149 Abs. 1 SGB III beträgt das ALG für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3-5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3-5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 % des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Die

Klägerin hat ein Kind im Sinne des § 32 Einkommenssteuergesetz.

Gemäß § 150 Abs. 1 SGB III umfasst der Bemessungszeitraum die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs. Gemäß § 150 Abs. 3 SGB III wird der Bemessungsrahmen auf zwei Jahre erweitert, wenn der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält, was bei der Klägerin der Fall ist.

Die Beklagte hat innerhalb des Bemessungsrahmens den Bemessungszeitraum ordnungsgemäß bestimmt, insbesondere hat sie entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts den Zeitraum vom 01.06.2015 bis 30.06.2015 nicht einbezogen, da dieser nicht vollstärkig innerhalb des Bemessungszeitraums liegt (BSG, Urteil vom 08.07.2009 - B 11 AL 14/08 R, juris). Dies ist unter den Beteiligten auch nicht im Streit.

Zutreffend hat die Beklagte auch die Einbeziehung des Weihnachtsgeldes, das während des Bezugs von Krankengeld gezahlt wurde, in die Berechnung nicht einbezogen. Denn gemäß des eindeutigen Wortlauts des § 150 Abs. 1 S. 1 SGB III umfasst der Bemessungszeitraum lediglich die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen (vgl. auch Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28.02.2008 - L 1 AL 47/07 sowie Urteil vom 22.11.2012 - L 1 AL 46/12, Letzteres zum Insolvenzgeld). Damit gibt es entgegen der Auffassung der Klägerin eine gesetzliche Regelung, wonach lediglich Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in den Bemessungszeitraum einzubeziehen sind. Eine solche übte sie während des Bezugs von Weihnachtsgeld nicht aus. Vielmehr wurde dieses auch nach ihrem eigenen Vorbringen während des Bezugs von Krankengeld gezahlt, also gerade zu einem

Zeitpunkt, als keine versicherungspflichtige Beschäftigung vorlag. Daran ändert nichts der Umstand, dass das Weihnachtsgeld selbst möglicherweise der Beitragspflicht unterliegt, es lag jedenfalls keine Beschäftigung im leistungsrechtlich(m Sinne vor. Aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung kann insoweit eine Einbeziehung in den Bemessungszeitraum nicht erfolgen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch der Bezug von Lohnersatzleistungen nach der gesetzlichen Regelung die Aufrechterhaltung der Anwartschaftszeit dienen (vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III), so dass die mögliche Beitragserhebung die Klägerin auch nicht unangemessen benachteiligt (vgl auch LSG, Urteil vom 28.02.2008, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Dabei war zu berücksichtigen, dass innerhalb des Klageverfahrens ein Änderungsbescheid zu Gunsten der Klägerin vom 28.12.2017 ergangen ist. Insoweit handelt es sich nicht um ein sofortiges Anerkenntnis der Beklagten, denn die Klägerin hatte den erhöhten Leistungssatz bereits in ihrem Widerspruch vom 09.08.2017 geltend gemacht. Dass die Voraussetzungen erst im Rahmen des Klageverfahrens aufgeklärt wurden, ist damit nicht allein der Klägerin anzulasten, vielmehr hätte die Beklagte_ bereits im Rahmen der Amtsermittlungspflicht entsprechende Feststellungen treffen müssen.